

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 08.10.2014

53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) in Duisburg-Hüttenheim durch Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) der

Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 24.07.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) am Standort Werk Hüttenheim, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 24. Juli 2014

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) in Duisburg-Hüttenheim durch Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV).

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 19.02.2014.

TKSE Bau-Nr. 3595

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Blatt)
 2. Nebenbestimmungen (7 Blatt)
 3. Hinweise (5 Blatt)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 19.02.2014, nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) durch Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1, Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA)

am Standort

**ThyssenKrupp Steel Europe AG – Werk Hüttenheim
Mannesmannstraße 101, 47259 Duisburg,
Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 479**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) **Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage).**

Die RNV-Anlage besteht aus folgenden Anlagenkomponenten:

- **3 Wärme-Regeneratoren mit keramischem Wärmespeicher mit Brennkammer und Brenner**
- **Klappen für die Prozesssteuerung**
- **Spülluftsystem**
- **Luftleitsystem innerhalb der Anlage**
- **Abluftventilator**
- **direkte Reingasausschleusung**
- **Frischluffventilator**
- **MSR-Ausrüstung**

Die neue RNV-Anlage ersetzt die bestehende Thermische Nachverbrennung (TNV).



- b) **Anschluss des vorhandenen Raumes zur Farbversorgung der Farbspritze an die RNV-Anlage.**
- c) **Ersatz des vorhandenen Kamins X3 "Quelle 3480" der TNV durch einen neuen Stahlkamin X3, Kaminhöhe: 24,00 m über Flur, Austrittsfläche: 0,40 m², zur Abführung der gereinigten Abluft der RNV-Anlage "Quelle 3495".**
- d) **Ersatz des vorhandenen Staubfilters, der dem Schutz der nachgeschalteten RNV-Anlage dient, durch einen neuen Gewebefilter inklusive Filterventilator.**
- e) **Aufhebung und Neufassung von Nebenbestimmungen:**
- Aus dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg vom 25.07.1984 – Az.: 610 - G 233-1098/84-Ste/Chr:
Die Nebenbestimmungen 13 und 17 werden aufgehoben.
Die Nebenbestimmungen 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, und 12 bzgl. Emissionsbegrenzungen und Emissionsmessungen werden aufgehoben und in der Anlage 2 zu diesem Bescheid neu geregelt.
 - Aus dem Genehmigungsbescheid des ehemaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg vom 01.03.1985 – Az.: 610 - G 249/ 249/85-Ste/Ne:
Die Nebenbestimmung 2 wird aufgehoben und in der Anlage 2 zu diesem Bescheid neu geregelt.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 04.03.2014 – Az. 53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzzeichens



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist keine weitere behördliche Entscheidung von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg-Hüttenheim eine Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) mit einem Verbrauch von 1.050 t/a organischer Lösungsmittel. Die Anlage dient zur Entzunderung und Beschichtung von Stahlblechen. Errichtung und Betrieb der Anlage wurde mit Bescheid vom 25.07.1984 – Az.: 6010 - G 233-1098/84-Ste/Chr – vom damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg genehmigt.

Oberflächenbehandlungsanlagen mit organischen Stoffen sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in

- der Spalte 1 unter der "Ordnungsnummer 5.1.1.1"
- der Spalte 2 Anlagenbeschreibung als "Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich des dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Beschichten, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr"
- der Spalte 3 mit der Verfahrensart "G" Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und in
- der Spalte 4 als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU "E" Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

aufgeführt.

Aus Energieeffizienzgründen soll die Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) durch eine Regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) ersetzt werden. Des Weiteren soll zur Minimierung der diffusen



Emissionen der vorhandene Raum zur Farbversorgung der Farbspritzanlage an die RNV-Anlage angeschlossen werden.

Der vorhandene Kamin X3 "Quelle 3480" der TNV wird durch einen neuen Stahlkamin X3 "Quelle 3495", an den die RNV-Anlage angeschlossen wird, ersetzt. Ein vorhandener Staubfilter, der dem Schutz der nachgeschalteten RNV-Anlage dient, wird durch einen neuen Gewebefilter inklusive Filterventilator ersetzt.

Der bisherige Betrieb der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) bleibt unverändert. Die Betriebszeiten der Entzunderungs- und Farbspritzanlage ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 19.02.2014, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) gestellt.

Für den vorzeitigen Baubeginn einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 04.03.2014 – Az. 53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen der Ordnungsnummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – nicht aufgeführt, d. h. die vorliegende Änderung unterliegt nicht dem UVPG.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) durch Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennung (RNV-Anlage) wurden von den beteiligten Behörden und Dezernate keine Bedenken erhoben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Die Entzunderungs- und Farbspritzanlage unterliegt den Anforderungen der 31. BImSchV, Anhang III, Ziffer 8.1 „Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen“. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Die Entzunderungs- und Farbspritzanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV, Anhang III, Ziffer 8.1 „Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen“.

Nach Anhang III Ziffer 8.1.1 der 31. BImSchV ist der Abgasstrom

- der RNV-Anlage ein gefasster behandelter Abgasstrom (15.000 m³/h) mit thermischer Nachverbrennung. Der Emissionsgrenzwert für organische Lösemittel beträgt 20 mg C_{ges}/m³ (31. BImSchV, Anhang III, Ziffer 8.1.1).

Für diffuse Emissionen gilt bei einem Lösemittelverbrauch > 15 t/a ein Grenzwert von 10 % bezogen auf die in der Anlage eingesetzten Lösemittel (31. BImSchV Anhang III, Ziffer 8.1.2).

Die Lösemittelbilanz für das Jahr 2012 ergab einen diffusen Anteil von insgesamt 3,21 %. Der derzeitige Grenzwert nach Anhang III, Ziffer 8.1.2 der 31. BImSchV ist somit eingehalten.

- **Emissionen an Stickoxiden (NO_x), Kohlenmonoxid (CO) und Staub**

Für die RNV gelten die Grenzwerte für NO_x und CO von jeweils 0,10 g/m³ (TA Luft Nr. 5.2.4). Der Grenzwert für staubförmige Emissionen in Abgas (Lackpartikel) beträgt 3 mg/ Nm³ (TA Luft Nr. 5.4.5.1). Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung Nr. 3.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

**Betrachtung Geräusche:**

In vorangegangenen Genehmigungsverfahren für den Standort Hüttenheim wurden folgende Immissionsorte betrachtet:

Immissionsort (IO)	Einstufung	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1, Breitenkamp 19	MD	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2, Am Kollert 32	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3, Am Hingesberg 32	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4, Osteroder Straße 24	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5, Brockenstraße 4	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Da die RNV-Anlage durchgehend betrieben wird, ist die schutzbedürftigere Nachtzeit mit den Nachtrichtwerten von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) maßgebend.

Lt. der plausiblen Aussage zu den Geräuschimmissionen – Schalltechnische Prognose – (Fach 11 des Antrages) liegt der Immissionsanteil der RNV-Anlage um mindestens 17 dB(A) unter den Nachtrichtwerten an den vorgenannten Immissionsorten. Gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die vorgenannten Wohnhäuser damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Über Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben, die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, im späteren Betrieb eingehalten werden.

Betrachtung Schornsteinhöhe:

Nach Ziffer 5.5.2 „Ableitung über Schornsteine“ der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – soll ein Schornstein eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben.

Nach dem Merkblatt „Schornsteinhöhenberechnung“ vom 09.09.2010, Ziffer 2.1, ist für Stickstoffoxide bei der Schornsteinberechnung das Q/S Verhältnis aus dem Emissionsmassenstrom unter Zugrundelegung einer Umwandlungsrate von Stickstoffmonoxid zu Stickstoffdioxid von 60 vom Hundert und des S-Wertes für NO₂ von 0,1 zu bilden. Vorliegend ergibt sich an der Quelle 3495 ein Q/S-Wert von 9,6 kg/h.



Nach Ziffer 2.7. "Ableitung bei geringen Emissionsmassenströmen" des vg. Merkblattes kann man von geringen Emissionsmassenströmen ausgehen, wenn der Q/S-Wert kleiner als 10 kg/h ist. Nach Ziffer 2.7.1 des Merkblattes i.V.m. der Richtlinie VDI 2280, Ziffer 2, reicht damit eine Schornsteinhöhe von 5 m über Flachdach, aber mindestens 10 m über dem Erdboden aus.

Der Abluftkamin der RNV „Quelle 3495 (X3)“ hat eine Höhe von ca. 24 m über GOK und ist ausreichend bemessen.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

Seitens der Stadt Duisburg bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht gegen die Erteilung der Genehmigung bei Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 2.1 der Anlage 2 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

Stellungnahme des Dezernates 55 Arbeitsschutz:

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 5 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) durch Errichtung und Betrieb einer regenerativen Nachverbrennung (RNV) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 5.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA), wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Nach **Tarifstelle 2.4.1.4 c** ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die **Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen**, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, eine Gebühr in Höhe von 13,00 Euro je 1.000,00 Euro der auf 500,00 Euro aufgerundeten Herstellungssumme zu erheben, mindestens jedoch 50,00 Euro.

Nach Aussage der Stadt Duisburg würde die Gebühr [REDACTED] betragen.

Da die Gebühr nach der Tarifstelle 2.4.1.4 c niedriger ist als diejenige, die sich allein aus den Gesamtkosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 04.03.2014 – Az. 53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1v – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].



4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Entzunderungs- und Farbspritzanlage (EFA) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 16 von 16

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1.	Antragsschreiben der ThyssenKrupp Steel Europe AG vom 29.11.2013, Az.: TKSE Bau-Nr. 3595	2 Blatt
	Schreiben der ThyssenKrupp Steel Europe AG vom 19.02.2014 – Az.: 13-0521/NN – Brandschutz im Änderungsverfahren Regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) nach § 16 BImSchG, Hallen 22-26	1 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2009, insgesamt	3 Blatt
3.	Formular Antrag nach § 16 BImSchG vom 29.11.2013	2 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage	1 Blatt
	Berechnung der Herstell- und Gesamtkosten	1 Blatt
4.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
5.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes zum Vorhaben	1 Blatt
6.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
7.	Formulare	
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
	○ Formular 3: Technische Daten, insgesamt	6 Blatt



○ Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
○ Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
○ Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
○ Formular 6: Abgasreinigung	1 Blatt
○ Entsorgungsnachweis, insgesamt	6 Blatt
8. Sicherheitsdatenblätter	
○ HEMPEL`S SHOPPRIMER ZS 15899 (12 Seiten)	6 Blatt
○ HEMPEL`S LIQUID 9975C (11 Seiten)	6 Blatt
○ HEMPEL`S THINNER 08700 (11 Seiten)	6 Blatt
○ HEMPEL`S TOOL CLEANER 99610 (6 Seiten) ...	3 Blatt
○ SIGMAWELD 199 PASTE (18 Seiten)	9 Blatt
○ SIGMAWELD 190/199 BINDER (17 Seiten)	9 Blatt
○ Spezial-Signierfarbe CE 950 (7 Seiten)	4 Blatt
○ Erdgas, getrocknet (11 Seiten)	6 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
10. ○ Emissionsbetrachtung für luftfremde Stoffe	3 Blatt
○ Lösemittelbilanz	1 Blatt
11. Aussage zu Geräuschimmissionen (Schalltechnische Prognose)	3 Blatt
12. Arbeitsschutzbetrachtung, Stand 15.08.2013	13 Blatt
13. Topografische Karte, Maßstab 1 : 25.000	1 Blatt
14. Lageplan, Maßstab 1 : 500, Stand 25.11.013	1 Blatt
15. Fließbild Entzunderungs- und Farbspritzanlage Duisburg-Hüttenheim, Stand: 24.01.2014	1 Blatt
16. Anlagenschema, Regenerative Nachverbrennung	1 Blatt



17. Maschinenaufstellungspläne, Anlagenzeichnungen

- Neue RNV in Halle 24, Stützenreihe P in Achse
11-12, Zeichnungsnummer: 12-0097 RNV 001 ... 1 Blatt
- Aufstellungsplan, Zeichnungsnummer:
A71381501 1 Blatt
- Massbild VARIO-5 mit 200 t Fass
Thyssen, Zeichnungsnummer: P-1038754-001 ... 1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0135/13/5.1.1.1**

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art des Ereignisses,
- Ursache des Ereignisses,
- Zeitpunkt des Ereignisses,
- Dauer des Ereignisses,
- Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern/innen des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

- 3.1 Die in der schalltechnischen Prognose (Fach 11 des Antrages) unter dem Kapitel „Geräuschemissionen“ aufgeführten Schalleistungspegel der Ventilatoren sowie der Kaminmündung einschließlich des Kaminmantels (Quelle 3495) sind einzuhalten. Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im



Fälle von berechtigten Nachbarbeschwerden über Lärmimmissionen, die Ihrer Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung dieser Anforderungen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

Emissionsbegrenzungen

3.2 Kamin X2 "Quelle 3490" der Strahlanlage

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen an der Quelle 3490 bei einem Abgasvolumenstrom von 33.500 m³/h nicht überschritten werden:

- Staub 20 mg/m³
(5.2.1 TA Luft)

3.3 Kamin X3 "Quelle 3495" der RNV-Anlage

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen an der Quelle 3495 bei einem Abgasvolumenstrom von 15.000 m³/h nicht überschritten werden:

- Staub (Lackpartikel) 3 mg/m³
(5.4.5.1 TA Luft)
- gasförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges} 20 mg/m³
(Anhang III Nr. 6.1.1 der 31. BImSchV)
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid, NO₂ 0,10 g/m³
.....
(5.2.4 TA Luft)
- Kohlenmonoxid, CO 0,10 g/m³
(5.2.4 TA Luft)

- 3.4 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen 3.2 und 3.3 gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche



Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Anlage 2

Seite 4 von 7

Die Emissionsbegrenzungen gelten ebenfalls als eingehalten, wenn bei Durchführung von mindestens sechs Einzelmessungen kein einzelnes Ergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

- 3.5 Die diffusen Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen dürfen 10 vom Hundert der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten (Anhang III Nr. 8.1.2 der 31. BImSchV).

Einzelmessungen

- 3.6 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmung 3.2 und 3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 3.7 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.6 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.
- 3.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.6 und 3.7 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf,



Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Anlage 2

Seite 5 von 7

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Messplatz

- 3.9 Zur Durchführung von wiederkehrenden Messungen der Emissionen an Staub, C_{ges} , NO_x und CO ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, an der Quelle 3495 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4. Sonstige Anforderungen:

- 4.1 Die Farbspritzeanlage darf nur in Verbindung mit der Nachverbrennungsanlage betrieben werden. Sollte der Not-Bypass ausgelöst werden, ist der Beschichtungsbetrieb der Farbspritzeanlage einzustellen.
- 4.2 An der RNV-Anlage einschließlich der zugehörigen Regeleinrichtungen sind einmal jährlich durch eine/n



Sachkundige/n oder die Herstellungsfirma umfangreiche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Anlage 2

Seite 6 von 7

- 4.3 Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen und zu führen, in das sämtliche Betriebsstörungen und Notbetriebssituationen der RNV-Anlage – die luftverunreinigende Emissionen verursachen – unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes und
 - e) der Dauer

der jeweiligen Betriebsstörung / Notbetriebssituation einzutragen sind. Ferner sind zusätzlich die zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Betriebsstörung / Notbetriebssituation getroffenen Maßnahmen einzutragen.

Das Betriebstagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Das Explosionsschutzdokument für die gesamte Anlage ist nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung um die geplante Änderung zu überarbeiten.

Hinweise:

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,



- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der Betriebssicherheitsverordnung in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 gelten.

Anlage 2

Seite 7 von 7

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist das Dokument zur Einsichtnahme bereitzuhalten.